



# **Elektrizitätsversorgungsreglement**

*Fassung: Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. 05. 2001*

## Inhalt

|   | Art. |
|---|------|
| Aufgabenübertragung                                       | 1    |
| Rahmenbedingungen; Leistungsvertrag                       | 2    |
| Gebühren  | 3    |
| Delegation in den Verwaltungsrat, Mitwirkung der Gemeinde | 4    |
| Finanzielles  | 5    |
| Inkrafttreten   | 6    |

# **ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSREGLEMENT**

## **DER**

### **EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN**

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglementes vom 20. 04. 1998

folgendes

## **ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSREGLEMENT**

Art. 1

Aufgabenübertragung

- 1) Gestützt auf Art. 1 des Organisationsreglementes vom 20. 04. 1998 wird die Verpflichtung zur Versorgung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern mit Energie sowie das Eigentum an den Anlagen und Leitungen ab 01. April 2001 auf die Energie Seeland AG übertragen.
- 2) Die Energie Seeland AG wird ermächtigt und ist verpflichtet, die erforderlichen Bauten und Versorgungsanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- 3) Die Energie Seeland AG verfügt über die mit den Versorgungsaufgaben zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse für die Sicherstellung der Erschliessung (z.B. Erlass entsprechender Überbauungsordnungen) und zum Einzug der Gebühren.

Art. 2

Rahmenbedingungen, Leistungsvertrag

- 1) Die Rahmenbedingungen des der Energie Seeland AG übertragenen Versorgungsauftrages sind in einem Leistungsvertrag festzulegen sowie in den Statuten der Energie Seeland AG enthalten.
- 2) Im Leistungsvertrag werden geregelt: Auftrag zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe, Verpflichtung zum Anwenden der für das übrige Versorgungsgebiet der ESAG geltenden Gebührenreglemente und Ta-

rife, Eigentumsverhältnisse, öffentliche Beleuchtung, Darlehen, Heimfall, Rückkauf der Anlage, Rückkauf von Aktien.

3) Zur Genehmigung des Leistungsvertrages ist auf Seiten der Einwohnergemeinde Grossaffoltern der Gemeinderat abschliessend zuständig.

## Gebühren

### Art. 3

1) Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern überträgt der Energie Seeland AG die Befugnis, für den Anschluss der Liegenschaften an die Versorgungsanlagen und für die Abgabe von Energie Reglemente zu erlassen. Desgleichen räumt die Einwohnergemeinde Grossaffoltern der Energie Seeland AG das Recht ein, zur Finanzierung der Versorgung der Gemeinde mit Energie einmalige Gebühren sowie wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren zu erheben und die entsprechenden Gebührentarife zu erlassen.

2) Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Gebühren und die Gebührenbemessung sind in den von der Energie Seeland AG zu erlassenden Reglementen und Tarifen festgelegt.

Die ESAG verpflichtet sich im Leistungsvertrag, für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Grossaffoltern das gleiche Gebührenreglement und später soweit zulässig die gleichen Marktpreise und Geschäftsbedingungen wie für das Versorgungsgebiet der Gemeinden Busswil und Lyss anzuwenden.

Es darf ein Gewinn erwirtschaftet werden.

## Delegation in den Verwaltungsrat, Mitwirkung der Gemeinde

### Art. 4

1) Der Gemeinderat schlägt für die in den Statuten der Gesellschaft festgelegte Amtsdauer die von der Einwohnergemeinde Grossaffoltern zu bezeichnende Vertretung im Verwaltungsrat der Energie Seeland AG zu Handen des Wahlorgans vor.

2) Der Gemeinderat vertritt das Aktienkapital der Einwohnergemeinde Grossaffoltern an der Generalversammlung der Energie Seeland AG.

## Art. 5

## Finanzielles

- 1) Sämtliche Erträge aus der Beteiligung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern an der Energie Seeland AG (insbesondere Fixabgabe, Bruttogewinnabgabe, Dividende, Darlehenszins) werden aus Gründen der Transparenz in der Funktion „860 Elektrizität“ verbucht.
- 2) Damit die vom Kanton Bern vorgeschriebenen Kennzahlen korrekt berechnet werden können, wird der Darlehenszins intern in die Funktion „940 Zinswesen“ übertragen.
- 3) Die Funktion „860 Elektrizität“ wird nicht mehr als Spezialfinanzierung geführt. Die unter Absatz 1 erwähnten Erträge aus der Beteiligung beeinflussen somit direkt das Ergebnis der Laufenden Rechnung.

## Art. 6

## Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung auf den 01. April 2001 in Kraft und hebt das Elektrizitätsversorgungsreglement vom 29. Mai 1989 inklusive dazugehörige Tarife auf.

## **Beschluss und Auflagezeugnis**

### **BESCHLUSS**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat am 21. Mai 2001 dieses Reglement beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Grossaffoltern:

Der Präsident:

Der Sekretär:

(sig. K. Christen)

(sig. P. Wüthrich)

### **AUFLAGEZEUGNIS**

Dieses Reglement hat während 30 Tagen vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Mai 2001 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und die Einsprachefrist ist wie folgt bekannt gemacht worden:

- Amtsanzeiger Amt Aarberg, Nrn. 16 und 17 vom 20. und 27. 04. 2001

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 02. Juli 2001 /wü

Der Gemeindeschreiber:

(sig. P. Wüthrich)